



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Referenzen JF/dp

Datum

11. April 2018

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Kernenergieversorgung (KEV), zur Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung und zur Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmeverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir haben Ihr Schreiben vom 10. Januar 2018 zur Kenntnis genommen und übermitteln Ihnen unsere Kommentare zu den oben erwähnten Verordnungen des Kernenergiegesetzes und danken für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich befinden sich die rechtlichen Aspekte der Kernenergie in der Kompetenz des Bundes. Für den Schutz vor radioaktiver Strahlung ist demzufolge allein der Bund zuständig. Zudem werden in unserem Kanton keine Kernenergieanlagen betrieben. Nichtsdestotrotz haben wir die betroffenen Dienststellen in unserem Kanton konsultiert und halten nachfolgende Bemerkungen fest.

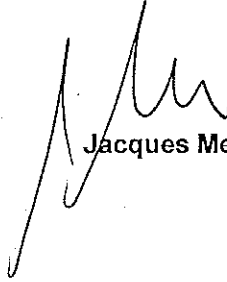
Grundsätzlich erachten wir es als durchaus sinnvoll, unpräzise Beschreibungen von Kriterien zur Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerkes durch einen fixen Grenzwert zu ersetzen. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes erscheint die Ansetzung des Grenzwertes einer Dosis in der Kernenergieverordnung auf 100 mSv jedoch als relativ hoch, da für exponierte Arbeitnehmer ein Grenzwert von 20 mSv gilt. Die Strahlenschutzverordnung legt den Grenzwert von 100 mSv ebenfalls nur für sehr seltene Ereignisse (10^{-4} bis 10^{-6} pro Jahr) fest. Für Störfälle mit einer Häufigkeit von 10^{-2} bis 10^{-4} wird ein hundert Mal tieferer Wert von 1 mSv festgelegt. Wir erachten es deshalb als nicht nachvollziehbar, dass der Bund das Risiko eingehen will, die Bevölkerung einer derart hohen Strahlung nach einem Störfall oder bei einem Rückbau einer Kernanlage auszusetzen.

Der Erstellung von Abklinglager ausserhalb von Kernanlagen stehen wir sehr skeptisch gegenüber. Solche Lager müssen auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Aus diesem Grund nehmen wir mit Genugtuung zur Kenntnis, dass eine Bewilligung des Standortkantons in jedem Fall, zusätzlich zur Bewilligung des ENSI, erforderlich ist. Hingegen stellen wir fest, dass die Koordination mit der Raumentwicklung und dem entsprechenden kantonalen Richtplan, der für Deponiestandorte normalerweise erforderlich ist, aufgrund der aktuellen KEV-Version nicht gewährleistet ist. Weiter stellen wir fest, dass keine Abstimmung zwischen der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), die die verschiedenen Deponietypen definiert, und der KEV vorliegt. Wir erachten es ebenfalls als notwendig, dass die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung diesbezüglich ergänzt wird. Wir gehen davon aus, dass für Deponien mit radioaktiven Abfällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, oder zumindest eine Umweltnotiz, erforderlich ist. Diese Koordination mit den betroffenen Verordnungen der Umweltschutzgesetzgebung ist vor der Inkraftsetzung der KEV durchzuführen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Jacques Melly



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Kopie an - per Email an Herrn Matthias Jaggi des BFE (matthias.jaggi@bfe.admin.ch)
- DVSU, DUW, DAA und Kantonsarzt